



# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " **Förderverein der Josef-Karlmann-Brechenmacher-Schule e.V.** ".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Oberdischingen.

## § 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Grundschule mit Werkrealschule Oberdischingen in ihren unterrichtlichen, kulturellen sowie sächlichen Belangen zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere sollen hierbei Hilfen zur gegenwärtigen und künftigen Lebensbewältigung für die Schülerinnen und Schüler wie

- Förderung des sozialen Lernens,
- Maßnahmen zur Prävention,
- Integration,
- Berufsfindung,
- Persönlichkeitsförderung,
- Kulturellen Bildung und Kommunikation,
- sowie Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung während und außerhalb des Unterrichts

Ideell und finanziell gefördert werden.

Diese kann auch durch Trägerschaft eigener Maßnahmen an der Grundschule mit Werkrealschule in Oberdischingen zur Erreichung des genannten Zwecks erfolgen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und Zwecke im Sinne Des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977.  
Er ist ein Förderverein im Sinne §58 Nr. 1AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks für die Grundschule mit Werkrealschule Oberdischingen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberdischingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke § 2 für die Grundschule mit Werkrealschule Oberdischingen zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied können alle Personen ab 18 Jahre und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod eines Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt kann zu jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber des Vorstandes erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt oder wenn er die festgelegten Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und einer/n Schriftführer/in. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt auch nach der Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den/die Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in jeweils allein vertreten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt einberufen. Dabei ist die von dem Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
3. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 von der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dies eines der erschienenen Mitglieder verlangt.
5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Mitglieder anwesend ist. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter der Versammlung unterzeichnet werden muss.